

Datum Genehmigung: 30. April 2020

Versand: **05. Mai 2020**

Geschäfts-Nr. BVUARE.15.232

**Gemeinde Mumpf; Erschliessungsplan "Leimattstrasse"; Genehmigung; Publikation; Auftrag
an Abteilung Raumentwicklung**

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	28. September 2018
Mitwirkung	13. April 2015 bis 12. Mai 2015
Öffentliche Auflage	29. Oktober 2018 bis 27. November 2018
Beschluss Gemeinderat	18. November 2019
Eingereicht zur Genehmigung	27. März 2020
Ablauf der Beschwerdefrist	23. Dezember 2019

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Planungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf den am 15. Februar 2012 genehmigten Nutzungsplan Siedlung ab.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Im nicht erschliessungsplanpflichtigen Gebiet "Leimatt" sind Mehrfamilienhäuser geplant. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan sollen minimale Strassenausbauten vorgenommen werden, um die hinreichende Erschliessung sicherzustellen. Gleichzeitig wird mit entsprechenden Festlegungen vorübergehend die Hochwassersicherheit gewährleistet, bis entsprechende Massnahmen am Gewässer umgesetzt sind.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt der vom Gemeinderat Mumpf am 18. November 2019 beschlossenen Vorlage:

- Erschliessungsplan "Leimattstrasse"

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 11. März 2020 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung, RPV).

3.3 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 28. September 2018 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden.

Erwägungen

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG). Dazu gehören insbesondere die Anforderungen nach § 17 BauG.

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Zur Förderung der Siedlungsqualität können sie Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten.

4.2.1 Erschliessung

An Erschliessungsstrassen wird der Anspruch gestellt, dass sie die Baureife im Sinne von § 32 BauG sicherstellen. Nötig sind dem Zweck der Nutzung genügende Zufahrten. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, ist anhand der Richtlinien über die Beschaffenheit öffentlicher Strassen zu beurteilen (vgl. § 41 Bauverordnung, BauV). Dem Gemeinderat steht bei der Auslegung dieser Vorschriften ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei geht es immer auch darum, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verkehrstechnischen Anforderungen und rationeller Bodenbeanspruchung zu gewährleisten. Eingehende Kenntnisse der lokalen Situation sind dafür unabdingbar.

Im Planungsbericht ist dokumentiert, dass die Ausbauelemente nach verkehrstechnischen Kriterien bestimmt worden sind. Es werden die verschiedenen Begegnungsfälle erörtert, mit denen auf Erschliessungsstrassen zu rechnen ist. Der vorgesehene, minimierte Strassenausbau ist gestützt auf die konkreten Verhältnisse in vorliegender Quartiersituation vertretbar.

4.2.2 Weitere materielle Hinweise

Gewässerraum

Zusammen mit dem bevorstehenden Strassenbauprojekt soll das streckenweise eingedolte Kapfbächlein offengelegt, teilweise verlegt und hochwassersicher ausgebaut werden. Der angedachte Bachverlauf ist als Orientierungsinhalt im Erschliessungsplan dargestellt.

Die Kantone sind gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer bis 2018 festzulegen. Dieser Gewässerraum muss bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Seit 1. Juni

2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft, worin in Art. 41a GSchV die Bemessung der Gewässerräume festgelegt ist. Der Kanton hat eine Fachkarte "Gewässerraum" ausgearbeitet und legt die Bundesvorgaben für einzelne Gewässerklassen im Baugesetz fest. Die Gemeinden setzen sämtliche Gewässerräume in der kommunalen Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich um. In der Gemeinde Mumpf hat diese Umsetzung der Gewässerräume noch nicht stattgefunden.

Eine konkrete Festlegung des Gewässerraums ist erst nach Realisierung der Gewässersanierung möglich. Bis zur Umsetzung der Gewässerräume in der allgemeinen Nutzungsplanung gelten entsprechend weiterhin die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung ab dem heutigen Gewässerverlauf. Trotzdem sichert der Erschliessungsplan mittels Gewässerabstandslinie einen zusätzlichen Freihaltungsbereich ab dem möglichen künftigen Verlauf des auszudolenden Bachverlaufs. Diese Festlegung ist sachgerecht.

Hochwassergefahren

Im vorliegenden Erschliessungsplan sind sachgerechte Schutzkoten festgelegt. Die definierten Schutzkoten werden nach der Umsetzung und des Nachweises der Hochwasserschutzmassnahmen hinfällig.

5. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Der Erschliessungsplan "Leimattstrasse", beschlossen vom Gemeinderat Mumpf am 18. November 2019, wird genehmigt.

2.

Die Abteilung Raumentwicklung wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.


Stephan Attiger
Regierungsrat

Verteiler

- Gemeinderat, Schulgasse 1, 4322 Mumpf
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (Original mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung BVU, Sektion Grundlagen und Kantonalplanung, AGIS
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Genehmigungsentscheid kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen.

Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

3.

Beschwerdeentscheide können innert gleicher nicht erstreckbarer Frist – neben dem Genehmigungsentscheid – gesondert mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden, sofern sie durch den Genehmigungsentscheid nicht abgelöst worden sind.

4.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

5.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen unter Ziffer 2 bis 4 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

6.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

7.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

8.

Die Genehmigungsbeschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.